

RS Vwgh 2019/4/3 Ra 2017/15/0098

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.04.2019

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §124b Z215

EStG 1988 §29 Z2 idF 2012/I/022

EStG 1988 §30 idF 2012/I/022

Rechtssatz

Die neue Rechtslage nach dem 1. Stabilitätsgesetz 2012 für private Grundstücksveräußerungen ist "erstmals für Veräußerungen nach dem 31. März 2012" anzuwenden, wobei nach den Erläuterungen (Hinweis ErlRV 1680 Blg 24. GP 7) "für die zeitliche Anknüpfung wie bisher bei Spekulationsgeschäften auf das Verpflichtungsgeschäft abgestellt werden" soll. Das Vorliegen eines bloßen Vorvertrages - der selbst noch keine Verpflichtung zur Übereignung einer Grundstücks, sondern lediglich eine bloße Verpflichtung zum späteren Abschluss eines Kaufvertrages begründet - reicht dafür jedoch nicht aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2017150098.L00

Im RIS seit

08.08.2019

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at